



# Fragen und Antworten zur Corona-Impfung

## **Impfzentrum im Landkreis Augsburg**

### **Wo ist das Impfzentrum im Landkreis Augsburg?**

Das Impfzentrum des Landkreises Augsburg befindet sich in der Paul-Klee-Straße 13, 86456 Gablingen. Ein zweites Impfzentrum in Bobingen ist bereits in Planung.

### **Wer betreibt das Impfzentrum und die mobilen Impfteams im Landkreis Augsburg?**

Das Impfzentrum und die mobilen Impfteams werden von der Firma Ecolog im Auftrag des Landkreises Augsburg als Kreisverwaltungsbehörde betrieben.

### **Wer kann sich alles im Impfzentrum in Gablingen impfen lassen?**

Wir gehen derzeit davon aus, dass sich im Impfzentrum des Landkreises Augsburg in Gablingen lediglich Personen impfen lassen können, die auch ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Augsburg haben.

### **Wie ist das Impfzentrum in Gablingen zu erreichen?**

Das Impfzentrum kann mit dem privaten PKW angefahren werden. Parkplätze stehen zur Verfügung, es wird jedoch darum gebeten, nicht früher als 15 Minuten vor dem Termin zum Impfzentrum zu kommen. Es besteht außerdem eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr.

### **In Bobingen soll ein zweites Impfzentrum entstehen. Ist es schon möglich, für diesen Standort Termine zu vereinbaren oder bereits gebuchte Termine nach Bobingen zu verlegen?**

Das ist leider noch nicht möglich. Das Impfzentrum in Bobingen wird derzeit noch vorbereitet und hoffentlich zeitnah in Betrieb gehen.

Bis dahin sind noch einige baulichen Maßnahmen erforderlich, während über den Dienstleister Ecolog ein Impfteam rekrutiert wird. Die Termine, die für Gablingen vereinbart wurden und täglich vereinbart werden, müssen vorerst auch alle in Gablingen stattfinden. Das wird sich aber ändern, sobald das Zentrum in Bobingen den Betrieb aufnehmen kann und die Software des Freistaats BayIMCO zur Verfügung steht.



Dann findet eine automatische Zuordnung zu den beiden Impfzentren im Landkreis auf Basis der Postleitzahlen statt. Damit wird sichergestellt, dass alle Landkreisbürgerinnen und -bürger kurze Wege zur Impfung haben werden.

### **An welchen Tagen werden die Impfzentren geöffnet sein?**

Aktuell geht das Bayerische Gesundheitsministerium davon aus, dass sieben Tage die Woche geimpft wird. Einschließlich Sonn- und Feiertagen (soweit genügend Impfstoff zur Verfügung steht).

### **Woher erfahre ich, ob ich geimpft werden kann und wie bekomme ich einen Termin?**

Nachdem die Corona-Schutzimpfungen in den Alten- und Pflegeheimen im Landkreis Augsburg mit einer sehr hohen Impfbereitschaft inzwischen nahezu abgeschlossen sind, werden nun die über 80-jährigen Landkreisbürgerinnen und -bürger als Personengruppe mit der höchsten Priorität postalisch über die weitere Vorgehensweise informiert. Diese potenziell etwa 15.500 zu impfenden Personen wurden in fünf durch einen Zufallsgenerator bestimmte Gruppen aufgeteilt und erhalten im Abstand von zwei Wochen ein Anschreiben mit einer Telefonnummer zur Registrierung und ein Aufklärungsmerkblatt.

Das vom Landkreis Augsburg beauftragte Unternehmen Ecolog hat unter der Telefonnummer 06102 20825591 (Erreichbarkeit: Montag bis Sonntag, 8 bis 18 Uhr) eine Informations-Hotline eingerichtet.

Da die Impf-Terminvergabe künftig ausschließlich über die bayernweite Software BayIMCO ablaufen soll, werden alle Impfwilligen gebeten, sich zeitnah unter [impfzentren.bayern](https://impfzentren.bayern) für die Corona-Schutzimpfung zu registrieren. Sobald ein Anspruch auf die Impfung besteht, werden sie automatisch über die Möglichkeit zur Terminvereinbarung informiert.

Die Bevölkerung wird fortlaufend über die Impfplanung im Landkreis, sowohl über die lokalen Zeitungen und Radiosender als auch über die Internetseite des Landkreises ([www.landkreis-augsburg.de/corona-impfung](http://www.landkreis-augsburg.de/corona-impfung)), informiert.

### **Besteht die Möglichkeit, die Impftermine für Über-80-Jährige nach deren jeweiligen Wohnorten zu bündeln?**

Das ist aktuell leider nicht möglich, denn die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) schreibt die Personen nach dem Zufallsprinzip quer durch den Landkreis an. Darauf hat der Landkreis keinen Einfluss. So ist sichergestellt, dass alle die gleichen Chancen auf einen Termin haben.



### **Wie erhalten bettlägerigen Ü-80-Jährige ihre Impfung?**

Auch bettlägerige Mitbürgerinnen und Mitbürger erhalten das Anschreiben zur Registrierung und können daraufhin bei der Hotline angeben, dass sie bettlägerig oder nicht mobil sind. Ein mobiles Team kommt dann zuhause vorbei und nimmt die Impfungen dort vor.

### **Warum wurden auch einige der Ü-80-Jährigen angeschrieben, die wegen einer bereits überstandenen COVID-19-Erkrankung aktuell gar nicht geimpft werden können?**

Die AKDB greift für die Anschreiben auf die Datensätze der Einwohnermeldeämter zu – nicht der Gesundheitsämter. Letzteres wäre aus datenschutzrechtlichen Gründen auch nicht möglich. Bei der Terminvereinbarung wird jedoch abgefragt, ob die Anruferinnen und Anrufer bereits an COVID-19 erkrankt waren. Sofern dies der Fall ist, kann kein Impftermin vereinbart werden. Eine Impfung wäre in diesen Fällen auch vorerst nicht notwendig, da aus medizinischer Sicht davon ausgegangen wird, dass diese Menschen noch für mehrere Monate gegen das Virus immun sind.

### **Können sich auch unter 80-Jährige bereits für die Impfung registrieren?**

Da die Impf-Terminvergabe künftig ausschließlich über die bayernweite Software BayIMCO ablaufen soll, werden alle Impfwilligen gebeten, sich zeitnah unter [impfzentren.bayern](https://www.impfzentren.bayern) für die Corona-Schutzimpfung zu registrieren.

### **Mit wie vielen Impfwilligen wird im Landkreis Augsburg gerechnet?**

Bei einer angenommenen momentanen Impfbereitschaft von etwa 60 Prozent der Bevölkerung wird mit rund 150.000 Personen gerechnet, die sich im Landkreis impfen lassen wollen. Da zweimal geimpft wird, sind das rund 300.000 Impfungen.

### **Sind Landrat Martin Sailer oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamts bereits gegen Corona geimpft worden?**

Es gibt eine klare Regelung, wer im Moment geimpft werden kann: Und zwar die Gruppe der Über-80-Jährigen. Zu dieser gehört Landrat Martin Sailer nicht und ist dementsprechend auch noch nicht geimpft worden. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sind noch nicht geimpft.



### **Muss ich ein Impfangebot dann annehmen, wenn ich es erhalte? Lasse ich die Chance zur Impfung verstreichen, wenn ich sie einmal abgelehnt habe?**

Nein, denn eine Impfpflicht gibt es nicht. Es gibt ein Impfangebot, das Sie annehmen können, oder auch nicht. Wenn Sie jetzt beispielsweise als über-80-jährige Mitbürgerin oder Mitbürger der höchsten Priorität angehören und momentan nicht geimpft werden wollen, aber sich in drei Monaten umentscheiden, dann bekommen Sie, da Sie immer noch der höchsten Priorität angehören, selbstverständlich einen Impftermin.

### **Kann ich mir den Impfstoff für die Impfung aussuchen?**

Das geht leider nicht – zumindest derzeit, da es leider zu wenig Impfstoff gibt. Wenn im Landkreis von allen Impfstoffen ausreichende Mengen vorrätig wären, wäre die Wahl des Impfstoffes eventuell möglich.

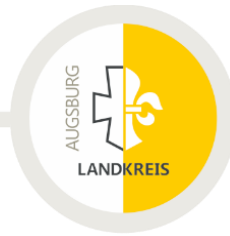
### **Das Landratsamt erhält viele Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern, die mit der Abwicklung des Impfbetriebs in Gablingen sehr zufrieden sind. Wie stellt der Landkreis sicher, dass der Service so zuverlässig bleibt?**

Wir bekommen immer wieder Rückmeldungen aus dem Impfzentrum, dass unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger sehr zufrieden sind. Von der Terminvereinbarung über die Aufklärung und den Impfvorgang an sich, auch was die Freundlichkeit des Personals betrifft. Wir sind froh und dankbar, weil wir mit Ecolog einen guten Partner vor Ort haben. Und trotzdem verteilen wir ab jetzt regelmäßig Feedback-Fragebögen an die Geimpften, die dort nach der Impfung noch eine Weile warten müssen, falls es erste Reaktionen auf die Impfung gibt. Diese Menschen sollen uns ihre Rückmeldungen zukommen lassen: Wie ist es gelaufen, auch hinsichtlich der Terminvereinbarung? Wie nehmen sie die Situation vor Ort wahr? Wie hat sie das Personal behandelt? Oder haben sie weitere Anregungen an uns? Damit wollen wir die hohe Qualität in unserem Impfzentrum dauerhaft sicherstellen. Wir sind dankbar, wenn sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an der Umfrage beteiligen.

## **Ablauf der Impfung**

### **Was muss ich zum Impfzentrum mitbringen?**

Bitte bringen Sie zur Impfung im Impfzentrum Ihren Personalausweis oder einen anderen Lichtbildausweis mit und, falls vorhanden, Ihren Impfpass. Für Bewohner von Pflege- und anderen Einrichtungen legen die Einrichtungen bzw. Unternehmen eine Bescheinigung vor.



Menschen mit chronischen Erkrankungen erhalten ein ärztliches Zeugnis. Kontaktpersonen benötigen eine entsprechende Bestätigung der betreuten Person.

### **Wie läuft die Impfung ab?**

Für die Bürgerinnen und Bürger besteht das Impfzentrum aus einer sogenannten „Impfstraße“, die in vier aufeinanderfolgende Bereiche gegliedert ist.

1. Anmeldung / Aufnahme: Überprüfung der Identität, Daten-/Patientendokumentation
2. Aufklärungsbereich: Ärztliches Impfgespräch zur Aufklärung über Risiken und mögliche Nebenwirkungen
3. Impfbereich: Durchführung der Impfung in Einzelkabinen
4. Beobachtungsbereich: Die geimpften Personen können sich hier unter Aufsicht von medizinischem Fachpersonal bis zum Verlassen des Impfzentrums aufhalten. Sanitätspersonal steht hier jederzeit bereit.

Um die gebotenen Abstände einzuhalten, bestehen zwischen den Bereichen großzügige Wartezonen.

### **Wer führt die Impfung durch?**

Im Impfzentrum führen Ärzte oder geeignetes Fachpersonal die Impfung durch.

### **Werden die Bürgerinnen und Bürger vorab über die Risiken informiert?**

Ja. Jede Person, die sich im Impfzentrum impfen lassen möchte, wird vorher durch einen Arzt aufgeklärt. Der Arzt überzeugt sich vor der Impfung, dass die zu impfende Person die Informationen verstanden und keine Rückfragen mehr hat. Zudem überzeugt sich der Arzt davon, dass keine Gegenanzeigen für die Impfung bestehen. Bitte halten Sie beispielsweise bei chronischen Erkrankungen vorher Rücksprache mit Ihrem Hausarzt.

### **Wie lange dauert eine Impfung?**

Mit Vorbereitungen und Aufklärungsgespräch dauert eine Impfung etwa 15 bis 20 Minuten. Zusätzlich sollten Sie mindestens 15 Minuten im Beobachtungsbereich einplanen.

### **Welche Kosten sind mit der Impfung verbunden?**

Die Impfung in den Impfzentren ist für die Bevölkerung kostenlos – unabhängig vom Versicherungsstatus. Wenn in der zweiten Phase in den Arztpraxen geimpft werden kann, übernehmen wie üblich gesetzliche und private Krankenversicherung die ärztliche Leistung.



## **Erhalte ich einen Nachweis, dass ich geimpft wurde?**

Ja, die Impfung wird in den Impfpass eingetragen und die Chargennummer eingeklebt. Liegt kein Impfpass vor, wird eine Impfbescheinigung ausgestellt. Die Impfung wird zudem elektronisch erfasst.

## **Priorisierung der Impfung**

### **Kann ich mich sofort impfen lassen, wenn das Impfzentrum geöffnet ist?**

Nein. Zuerst muss der Impfstoff in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Es gibt daher eine Priorisierung, wer geimpft wird. Die besonders gefährdeten Gruppen in Alten- und Pflegeeinrichtungen werden zuerst durch mobile Impfteams geimpft.

### **Wer gehört zu den besonders gefährdeten Gruppen und soll als erstes geimpft werden?**

Die Impfverordnung teilt die Bürgerinnen und Bürger in drei Kategorien ein:

#### **In der ersten Gruppe (höchste Priorität) befinden sich:**

- Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
- Personen, die in stationären und teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind,
- Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen, sowie Personen, die im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausüben,
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, in Rettungsdiensten, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, in den Impfzentren im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie in Bereichen, in denen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden,
- Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin.



**In der zweiten Gruppe (hohe Priorität) befinden sich:**

- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben,
- folgende Personen, bei denen ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht:
  - a) Personen mit Trisomie 21,
  - b) Personen nach Organtransplantation,
  - c) Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression,
  - d) Personen mit malignen hämatologischen Erkrankungen oder behandlungsbedürftigen soliden Tumorerkrankungen, die nicht in Remission sind oder deren Remissionsdauer weniger als fünf Jahre beträgt,
  - e) Personen mit interstitieller Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose oder einer anderen, ähnlich schweren chronischen Lungenerkrankung,
  - f) Personen mit Diabetes mellitus (mit HbA1c  $\geq 58$  mmol/mol oder  $\geq 7,5\%$ ),
  - g) Personen mit Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung,
  - h) Personen mit chronischer Nierenerkrankung,
  - i) Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 40),
  - j) Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht,
- bis zu zwei enge Kontaktpersonen
  - a) von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person nach den Aufzählungspunkten 1 und 2 und nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden,
  - b) von einer schwangeren Person, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden,
- Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig oder psychisch behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und in SARS-CoV-2-Testzentren,
- Polizei- und Ordnungskräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, sowie Soldatinnen und Soldaten, die bei Einsätzen im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind,
- Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind,



- Personen, die im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur tätig sind,
- Personen, die in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes untergebracht oder tätig sind,
- Personen, die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind.

**In der dritten Gruppe (erhöhte Priorität) befinden sich:**

- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- Personen, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht:
  - a) Personen mit behandlungsfreien in Remission befindlichen Krebserkrankungen, wenn die Remissionsdauer mehr als fünf Jahre beträgt,
  - b) Personen mit Immundefizienz oder HIV-Infektion, Autoimmunerkrankungen oder rheumatologischen Erkrankungen,
  - c) Personen mit einer Herzinsuffizienz, Arrhythmie, einem Vorhofflimmern, einer koronaren Herzkrankheit oder arterieller Hypertonie,
  - d) Personen mit zerebrovaskulären Erkrankungen, Apoplex oder einer anderen chronischen neurologischen Erkrankung,
  - e) Personen mit Asthma bronchiale,
  - f) Personen mit chronisch entzündlicher Darmerkrankung,
  - g) Personen mit Diabetes mellitus (mit HbA1c < 58 mmol/mol oder < 7,5%),
  - h) Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 30),
  - i) Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht,
- bis zu zwei enge Kontaktpersonen von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person nach den Aufzählungspunkten 1 und 2, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden,
- Personen, die Mitglieder von Verfassungsorganen sind oder in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen, in den Regierungen und Verwaltungen, bei der Bundeswehr, bei der Polizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich des Technischen Hilfswerks, in der Justiz und Rechtspflege, in den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder bei Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind,
- Personen, die in besonders relevanter Position in weiteren Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind, insbesondere im Apothekenwesen, in der Pharmawirtschaft, im Bestattungswesen, in der Ernährungswirtschaft, in der Wasser- und Energieversorgung, in der Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft, im Transport- und Verkehrswesen sowie in der Informationstechnik und im Telekommunikationswesen,
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere in Laboren, und Personal, das keine Patientinnen oder Patienten betreut,





- Personen, die im Lebensmitteleinzelhandel tätig sind,
- Personen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen, die nicht von § 3 Absatz 1 Nummer 6a erfasst sind, tätig sind,
- Personen mit prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen.

### **Warum ist diese Reihenfolge überhaupt nötig?**

Weil der Impfstoff noch nicht für alle ausreicht. Bis Ende Januar werden laut Ministerium deutschlandweit höchstens vier Millionen Impfdosen zur Verfügung stehen. Alle Lieferungen werden nach ihrem Bevölkerungsanteil an die Bundesländer verteilt. Für das gesamte erste Quartal wird mit elf bis 13 Millionen Impfdosen gerechnet. Das bedeutet, dass die begrenzten Vakzine zuerst nur den genannten Personengruppen zur Verfügung stehen werden, die die höchsten Todesrisiken im Falle von Infektionen haben, also ältere Menschen.

### **Warum bekomme ich den COVID-19-Impfstoff erstmal nicht bei meinem Hausarzt?**

In der ersten Phase werden die Impfungen im Wesentlichen in speziell eingerichteten Impfzentren bzw. durch mobile Teams erfolgen.

In der zweiten Phase sollen die Impfungen zu einem großen Teil dezentral in Einrichtungen der Regelversorgung (Arztpraxen) durchgeführt werden.

Für diese Phase wird davon ausgegangen, dass ausreichend Impfstoffe für ein Impfangebot an die Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehen und ein großer Teil der Impfstoffe unter Standardbedingungen gelagert werden kann.

## **Impfstoff und Verteilung**

### **Wie sicher ist der Impfstoff?**

Nach Aussage des Robert Koch-Instituts wird ein Impfstoff erst nach ausreichender Überprüfung (drei Studienphasen) auf den Markt gebracht. Nach der Zulassung wird der Impfstoff ständig auf seine Wirksamkeit und mögliche Nebenwirkungen kontrolliert. Nebenwirkungen und Impfreaktionen werden zentral durch das Paul-Ehrlich-Institut erfasst.

### **Wie oft muss geimpft werden?**

Die Impfung erfolgt zweimal, je nach Impfstoff in einem Abstand von zwei bis vier Wochen.



### **Ab wann besteht der Schutz nach einer Impfung?**

Laut Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) ist es unklar, wie gut man bereits nach der ersten Dosis gegen eine Covid-19-Erkrankung geschützt ist. Den vollen Impfschutz hat man erst eine Woche nach der zweiten Dosis.

### **Wie lange verfügt man nach einer Impfung über effektiven Schutz?**

Dazu können derzeit noch keine Aussagen gemacht werden, weil noch keine Langzeiterfahrungen vorliegen.

### **Wie wird der Impfstoff verteilt?**

Für den Kauf und die Verteilung auf die Bundesländer ist der Bund zuständig. Die regionale Verteilung organisieren die Länder. In Bayern sorgt der Freistaat für die Verteilung auf acht dezentrale Impfstofflager. Von dort aus werden die Impfstoffe an die Impfzentren ausgegeben.

### **Wie viele Impfzentren wird es in Bayern geben?**

In Bayern gibt es in jeder kreisfreien Stadt und in den Landkreisen ein Impfzentrum. Eventuell werden in größeren Städten auch mehrere Impfzentren eingerichtet oder eine kreisfreie Stadt und ein Landkreis schließen sich zusammen.

### **Sind die Impfzentren gesichert?**

Die Impfzentren werden an sieben Tagen rund um die Uhr durch Sicherheitspersonal bewacht. Dies geschieht in enger Absprache mit der Polizei. Die Vorgabe der Sicherung der Impfzentren dient nicht nur der Sicherung des Impfstoffes, sondern auch der Sicherstellung des reibungslosen Betriebsablaufs tagsüber.

### **Wie werden die Impfungen koordiniert und dokumentiert?**

Der Stand der Impfungen und Impfanmeldungen sollen bayernweit ausgewertet werden können. Deshalb werden die Impfungen in den Impfzentren elektronisch dokumentiert.

So könnten Daten beispielsweise zu Zeitpunkt, Arzt, Ort der Impfung und möglichen Komplikationen erfasst werden.



## **Habe ich die Pflicht, mich gegen Covid-19 impfen zu lassen?**

Nein. Es gibt in Deutschland keine generelle Impfpflicht. Davon ausgenommen ist nur die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlene Masern-Impfung. Die muss seit dem 1. März 2020 bei allen Kindern ab dem ersten Geburtstag vorgewiesen werden, wenn sie in die Kindergärten oder in Schule kommen.

## **Wie wirkt der Impfstoff?**

Die beiden Impfstoffe, die bereits seit Ende 2020/Anfang 2021 zugelassen sind, sind sogenannte mRNA-Impfstoffe. Die Firmen Biontech/Pfizer und Moderna setzen jeweils auf diesen neuartigen Impfstoff. Ein häufiges Missverständnis ist, diese mRNA würde in das menschliche Erbgut eingebaut oder könne menschliches Erbgut verändern. Das ist nicht der Fall. mRNA steht für „messenger (=Boten)-RNA“. Die mRNA im Impfstoff enthält die Information, wie ein Teil des neuartigen Corona-Virus – ein Antigen – genetisch aufgebaut ist.

Mit dieser Information kann unser Immunsystem sich auf die Abwehr des Virus vorbereiten: Einige wenige Körperzellen bilden das Antigen nach. Wenn Immunzellen auf dieses Antigen treffen, reagieren sie darauf. Bei einem späteren Kontakt mit dem SARS-CoV-2-Virus erkennt unser Immunsystem das Antigen wieder und kann das Virus beziehungsweise die Infektionskrankheit gezielt bekämpfen. Im besten Fall verhindert das den Ausbruch der Covid-19-Erkrankung. Mindestens sorgt die Impfung für einen deutlich leichteren Verlauf.

Der Anfang Februar 2021 zugelassene COVID-19-Vektor-Impfstoff von AstraZeneca ist ein gentechnisch hergestellter Impfstoff, der auf einer modernen Technologie beruht. Vektor-Impfstoffe gegen andere Erkrankungen sind bereits zugelassen und haben sich als verträglich und wirksam erwiesen.

Der Impfstoff besteht aus einem gut untersuchten Virus, das sich nicht vermehren kann und das für den Menschen harmlos ist. Dieses Virus (auch Vektorvirus genannt) enthält und transportiert die genetische Information für ein einzelnes Eiweiß des Corona-Virus, das sogenannte Spikeprotein. Dieses Spikeprotein ist für sich allein harmlos. Die vom Vektorvirus transportierte Information wird nach der Impfung nicht ins menschliche Erbgut eingebaut, sondern in Zellen (vor allem in Muskelzellen an der Impfstelle und in bestimmten Abwehrzellen) „abgelesen“, woraufhin diese Zellen dann das Spikeprotein selbst herstellen. Die so vom Körper des Geimpften gebildeten Spikeproteine werden vom Immunsystem als Fremdeiweiße erkannt; in der Folge werden Antikörper und Abwehrzellen gegen das Spikeprotein des Virus gebildet. So entsteht eine schützende Immunantwort. Das Vektorvirus kann sich im menschlichen Körper nicht vermehren und wird nach kurzer Zeit wieder abgebaut. Dann wird auch kein Viruseiweiß (Spikeprotein) mehr hergestellt.



## Welche Nebenwirkungen traten bei Probanden auf?

Die Auswertung der Studie zum Biontech/Pfizer-Impfstoff zeigt, dass etwa vorübergehende Schmerzen an der Impfstelle, Kopfschmerzen oder Müdigkeit vorkommen können.

- Schmerzen an der Einstichstelle: Je nach Altersgruppe und ob es sich um die erste oder zweite Dosis handelte berichteten 66 bis 83 Prozent der Probanden von solchen Schmerzen. Bei fünf bis sieben Prozent zeigten sich an der Einstichstelle Rötungen oder Schwellungen.
- Müdigkeit (34 bis 59 Prozent)
- Kopfschmerzen (25 bis 52 Prozent)
- Schüttelfrost (6 bis 35 Prozent)
- Durchfall (8 bis 12 Prozent)
- Muskelschmerzen (14 bis 37 Prozent)
- Gliederschmerzen (9 bis 22 Prozent)
- Fieber: Dies trat besonders bei der zweiten Impfdosis auf (11 Prozent der Älteren und 16 Prozent der Jüngeren).

## Wer haftet für Impfschäden?

Nebenwirkungen bei Impfstoffen sind selten, aber nie ganz auszuschließen. Das zuständige Paul-Ehrlich-Institut beobachtet auftretende Nebenwirkungen aufmerksam. Verdachtsfälle von Impfkomplicationen können dem PEI direkt über die Webseite übermittelt werden. Jeder kann sich dort melden, wenn er oder sie einen Zusammenhang mit der Impfung vermutet. Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker und die Unternehmen sind zu den Meldungen verpflichtet. Darüber hinaus kann eine Meldung künftig auch über eine spezielle App erfolgen. Diese wird vom Paul-Ehrlich-Institut entwickelt und ist in Kürze in den App-Stores verfügbar.

Wenn es durch die Anwendung des Impfstoffs zu einer Schädigung kommt, kommt je nach Fallgestaltung eine Haftung u. a. des pharmazeutischen Unternehmens aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen in Betracht. Haftungsregelungen können sich ergeben aus dem Arzneimittelrecht, dem Produkthaftungsgesetz sowie den allgemeinen Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Infektionsschutzgesetz (§ 60 Abs. 1 S. 1 IfSG) ist auch genau geregelt, wann jemand einen Antrag auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz stellen kann. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn jemand durch eine Impfung, die von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen wurde, gesundheitlichen Schaden erlitten hat.



### **Können auch Kinder geimpft werden?**

Laut Robert-Koch-Institut wird es den Impfstoff zunächst nur für Erwachsene geben. Die Impfstoffe sind bei Kindern und Jugendlichen noch nicht genügend auf Wirksamkeit und Sicherheit untersucht worden.

### **Muss ich nach der Impfung noch eine Maske tragen? Werde ich von Einschränkungen befreit, wenn ich geimpft bin?**

Die bestehenden Empfehlungen (AHA-Regeln) und Einschränkungen zum Infektionsschutz gelten für alle weiter.